

Vertrag über ein Nachrangdarlehen

zwischen dem Mitglied der REEG XXX

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

- nachfolgend "**Darlehensgeberin**" genannt -

und der

REEG XXX

Adresse

- nachfolgend "**REEG**" genannt -

Präambel

Die Darlehensgeberin ist daran interessiert, Maßnahmen zu fördern, die zu einer Entlastung der Umwelt beitragen. Zu diesem Zweck ist sie der REEG beigetreten. Die REEG setzt Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz um. Die Darlehensgeberin fördert die Umsetzung dieser Maßnahmen durch ein verzinstes Nachrangdarlehen.

§ 1 Darlehenssumme

Die Darlehensgeberin stellt für die Projekte der REEG eine Darlehenssumme in Höhe von 1.000,00 Euro oder einem Vielfachen dieser Summe zur Verfügung.

Die konkrete Darlehenssumme ist:

Betrag Euro in Zahlen

Betrag Euro in Worten

§ 2 Zins und Tilgung

1. Das Nachrangdarlehen wird mit einem Zinssatz von X,X% verzinst und am Ende der Laufzeit ausgezahlt.

2. Zinszahlungen werden von der Darlehensnehmerin an die Darlehensgeberin zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres auf das folgende Konto überwiesen:

Kontonummer	Bankleitzahl	Bank
-------------	--------------	------

3. Die Auszahlung der Darlehenssumme zum Ende der Laufzeit wird auf das oben genannte Konto überwiesen.

§ 3 Nachrangigkeit

1. Die Forderung der Darlehensgeberin wird ausschließlich aus Bilanzgewinnen oder einem Liquiditätsüberschuss beglichen.
2. Die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen können nicht verlangt werden, solange die REEG dieses Kapital zur Erfüllung ihrer fälligen Verbindlichkeiten benötigt. Die Darlehensgeberin tritt mit ihrem Rückzahlungsanspruch im Falle der Liquidation oder Insolvenz der REEG hinter die Forderungen der übrigen Gläubiger zurück.
3. Im Insolvenzverfahren wird das Darlehen erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 + 2 InsO bedient.
4. Haben auch andere Darlehensgeber ein Nachrangdarlehen mit der REEG vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander anteilig nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Forderungen befriedigt werden.

§ 4 Jährliche Unterrichtung über das Projekt

1. Die REEG hat die Darlehensgeberin einmal jährlich über den Status der geförderten Projekte zu unterrichten.
2. Gleichzeitig ist der Darlehensgeberin die Höhe der Zinszahlung mitzuteilen.

§ 5 Vertragslaufzeit

1. Die Darlehenssumme ist nach Abruf durch die REEG innerhalb von 5 Tagen auf das Konto XXX einzuzahlen.
2. Der Darlehensvertrag beginnt mit dem Tag der Überweisung der abgerufenen Summe, und endet nach X Jahren.

§ 6 Kündigung

1. Die Darlehensgeberin kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres vorzeitig kündigen, sofern sie eine natürliche oder juristische Person stellen kann, welche den Darlehensvertrag an ihrer Stelle fortführt und zu der die REEG ihr Einverständnis gibt. Auch die REEG Darlehensnehmerin kann einen Ersatz für die Darlehensgeberin vorschlagen. Die der REEG durch die Kündigung entstehenden Kosten sind von der Darlehensgeberin zu tragen.
2. Die Darlehensgeberin kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündigen, aber nicht vor dem xx.xx.xxxx.
3. Die Darlehensgeberin kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung insbesondere kündigen, wenn die REEG sich in so wesentlichem Maße vertragswidrig verhält, dass ein Festhalten an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist,
4. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Abtretung/Verpfändung

1. Die Abtretung/Verpfändung aller aus diesem Darlehensvertrag der Darlehensgeberin zustehenden Ansprüche bedarf der Zustimmung der REEG.
2. Die REEG ist berechtigt, Ansprüche der Darlehensgeberin gegen die REEG aus diesem Vertrag mit eigenen Ansprüchen gegen die Darlehensgeberin, insbesondere aus rückständigen Einzahlungen aus dem Geschäftsanteil, aufzurechnen.

§ 8 Wirksamkeit des Vertrages

1. Aufschiebende Bedingung: Dieser Darlehensvertrag wird wirksam, wenn die REEG das oben bezeichnete Projekt umsetzen kann, die bereit gestellte Darlehenssumme abrufen und die abgeforderte Summe auf dem Konto der REEG eingegangen ist.
2. Auflösende Bedingung: Dieser Darlehensvertrag ist endgültig nicht wirksam, wenn die REEG die Darlehenssumme nicht innerhalb von **e i n e m** Jahr nach der Unterzeichnung dieses Vertrages abgerufen hat.

§ 9 Haftung

1. Soweit der Darlehensvertrag endgültig nicht wirksam ist, hat die Darlehensgeberin keinen Anspruch auf Schadensersatz.
2. Die REEG und ihre Organe sowie sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften – auch für ein vor Vertragsabschluss liegendes Verhalten – lediglich, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder es sich um eine Verletzung wesentlicher und konkret beschriebene Pflichten handelt, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder wenn es um Vertragspflichten geht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Fahrlässigkeit ist die Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht, sofern die REEG, seine Organe oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend haften, d.h. z.B. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages – auch eine Änderung dieser Bestimmung – sowie Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der REEG.

, den

Unterschrift Darlehensgeberin

, den

Unterschrift REEG

Ergänzung

Soweit der Darlehensvertrag über Dritte an Personen vermittelt wird, die nicht Mitglied der REEG sind, und die Darlehensgeber als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handeln, also diesen Darlehensvertrag als natürliche Person zu einem Zweck abschließen, die weder gewerblichen noch selbständiger beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, ist folgende Widerrufsbelehrung notwendig, die wie folgt formuliert sein könnte:

Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen.

Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an:

REEG

Adresse

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurück zu gewähren.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.